

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2010

Nr. 2010/1482

Übergangslösung für die Staatsbeiträge an die Verpflegungskosten der Einwohnergemeinden für auswärtige Schulbesuche vom 1. Januar bis 31. Juli 2009

1. Ausgangslage

Am 28. August 2007 beschloss der Kantonsrat (KRB Nr. RG 088/2007) eine Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992¹⁾. In Ziffer IV dieses Beschlusses wurde § 48 Absätze 1 und 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)²⁾ geändert.

Gestützt auf diese Änderung des VSG beschloss der Regierungsrat am 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 2007/2196) eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)³⁾.

Am 9. Dezember 2008 setzte der Regierungsrat die erwähnte VSG-Änderung per 1. Januar 2009 in Kraft (RRB Nr. 2008/2172). Deshalb wurde die Änderung der VV VSG am 16. Dezember 2008 ebenfalls auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt (RRB Nr. 2008/2280).

2. Erwägungen

Betroffen war die Regelung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg (§§ 59–59^{ter} und 60 VV VSG). Von der Inkraftsetzung ausgenommen wurde § 98 Absatz 2 Buchstabe f VV VSG (Aufhebung der Verordnung über die Subventionierung von Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden vom 21. Juli 1970⁴⁾), da letztere noch als Grundlage für die Übergangsregelung zur Finanzierung des Schülerverkehrs gilt. Die §§ 1, 5 und 6 der Subventionierungsverordnung werden durch die neuen §§ 59–60 VV VSG überholt, sind also nicht mehr anzuwenden.

Mit der Neuregelung in der VV VSG per 1. Januar 2009 wurde ein Wechsel von der Kalenderjahres- zur Schuljahresoptik vollzogen und die Eingabefrist für die Inanspruchnahme von Staatsbeiträgen für das vorangehende Schuljahr auf den 31. August verschoben. Per 31. Dezember 2008 wurden die Ansprüche der Gemeinden beglichen. Die Änderungen wurden im Amtsblatt am 9. und 23. Januar 2009 publiziert. Keine Gemeinde machte per 31. August 2009 ihre Beitragsansprüche

¹⁾ BGS 732.1.

²⁾ BGS 413.111.

³⁾ BGS 413.121.1.

⁴⁾ BGS 411.311.51.

für die verbliebene Zeit des Schuljahres 2008/2009, das heisst vom 1. Januar bis 31. Juli 2009, geltend. Der Anspruch auf die kantonale Kostenbeteiligung verfiel dadurch.

Im Frühjahr 2010 reichten neun Einwohnergemeinden Kostenbeteiligungsforderungen an die Verpflegungskosten für das ganze Kalenderjahr 2009 ein. Die Einreichungsform und die Einreichungsperiode entsprachen nicht den neuen rechtlichen Grundlagen und wurden somit als Forderungen abgewiesen. Gleichzeitig wurden die Einreicher darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Forderungen für die Periode 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 auf den 31. August 2010 in der geforderten Form einreichen können.

Drei der Einreichergemeinden stellten nun Wiedererwägungsanträge mit den Begründungen, dass eine Übergangsregelung fehle, das Amtsblatt keine verpflichtende Lektüre darstelle und seitens Kanton eine Kulanz erwartet werde.

Da die Neuregelung bestehende Routineabläufe in den Gemeinden betrifft, ist davon auszugehen, dass kein willentliches Versäumnis seitens der Gemeinden vorliegt. Seitens des Regierungsrates war mit der Neuregelung auch nicht beabsichtigt, die Staatsbeiträge an die Verpflegungskosten zu kürzen, sondern nur das Verfahren zu ändern. Deshalb soll nun ausserordentliche Kulanz gewährt werden.

Die Kulanzsumme beträgt rund 110'000 Franken. Die rückwirkende Geltendmachung für die Periode 1. Januar bis 31. Juli 2009 soll nachträglich bis spätestens 30. September 2010 in der notwendigen, aber vereinfachten Form erfolgen können. Der vom Kantonsrat bewilligte Kredit "362000 Beiträge an Gemeinden" von 96'166'000 Franken wird dadurch nicht überschritten.

3. Beschluss

gestützt auf § 48 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾:

- 3.1 Den Einwohnergemeinden wird für die Geltendmachung von Staatsbeiträgen an die Verpflegungskosten für auswärtige Schulbesuche in der Periode vom 1. Januar bis 31. Juli 2009 eine ausserordentliche Nachfrist bis 30. September 2010 gewährt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinden haben die Abrechnung für diese ausserordentliche Geltendmachung in vereinfachter Form beim Amt für Volksschule und Kindergarten einzureichen.
- 3.3 Das Amt für Volksschule und Kindergarten wird mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

¹⁾ BGS 413.111.

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, YJP, DK, LS, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (7), Wa, Eg, MP, eac, uvb, RF, HR
VSL-SO, Albert Arnold, Schulhaus, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi
Verband Solothurner Einwohnergemeinde (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VSG), Andreas Gervasoni,
alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
Kommunale Aufsichtsbehörden (108, Versand durch AVK)